

Gemeinde



Forchach

+43 5632 512

[gemeinde@forchach.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@forchach.tirol.gv.at)

Hausnummer 41, 6670 Forchach

[www.forchach.at](http://www.forchach.at)

## Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Forchach vom 06. 12. 2022 über die Höhe der Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

### § 1

#### Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Unter Bedachtnahme auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde – ermittelt unter Heranziehung der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Finanzen veröffentlichten Basispreise für das Grundstücksrasterverfahren – legt die Gemeinde Forchach die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 20.- Euro,
- b) von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 40.- Euro,
- c) von mehr als 60 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 60.- Euro,
- d) von mehr als 90 m<sup>2</sup> bis 150 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 90.- Euro,
- e) von mehr als 150 m<sup>2</sup> bis 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 120.- Euro,
- f) von mehr als 200 m<sup>2</sup> bis 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 150.- Euro
- g) von mehr als 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 180.- Euro fest.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Angeschlagen am: 07. 12. 2022

Abgenommen am: *St. B. BSB*



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

*Heinz Altmann*